

Einleitung

Für den juristischen Laien drängt sich nach Lektüre der Vorschrift des § 286 ZPO mit dem Titel / der Überschrift „Freie Beweiswürdigung“ unweigerlich der Eindruck auf, dass die Art und Weise der Beweiswürdigung von Beweismitteln durch den Richter¹ im Zivilverfahren gesetzlich eindeutig definiert ist und etwaige Grenzen gezogen sind. Immerhin ist die Beweiswürdigung gesetzlich geregelt. Demgegenüber weiß jeder Jurist – spätestens nach der ersten beigeübten Beweisaufnahme –, dass die unvoreingenommene Beweiswürdigung nicht nur eines der zentralen Elemente der richterlichen Tätigkeit darstellt, sondern ebenso als ein häufig zentraler Aufhebungsgrund der richterlichen Entscheidung durch eine höhere Instanz einzuordnen ist.² Die gesetzlichen Vorgaben zur Beweiswürdigung fanden nicht erst mit Schaffung des § 286 ZPO Eingang in das Zivilverfahren im deutschen Recht, sondern sind inhaltlich unverändert seit dem Jahre 1877 essenzieller Kern der Entscheidungsfindung deutscher Richter.³ Es ist allerdings eine Fehlvorstellung, wenn mit Blick auf die Gesetzeshistorie der Beweiswürdigung eine Lösung aller rechtlichen Probleme erwartet wird. So wie sich die Gesellschaft und die Lebenswelt verändern, wandeln sich auch die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Lebenssachverhalte und beeinflussen die Beweiswürdigung.

Zwar ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Zivilverfahrensrecht allgemein anerkannt.⁴ Detailfragen und Nuancen der Beweiswürdigung sind aber seit jeher in Rechtsprechung und Literatur umstritten.⁵ Zu den einzelnen Aspekten der Beweiswürdigung gehören insbesondere Beweisbedürftigkeit, Beweisaufnahme, Beweismaß und Beweislast. Für das Versicherungsrecht ist insbesondere das Beweismaß hervorzuheben, da sich die Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer anhand der Frage entscheidet, ob das Gericht die notwendige Überzeugung von dem Vorliegen einer Tatsache erlangt hat.

Unter dem Beweismaß versteht der Jurist gemeinhin das Maß, ab dem das Gericht die notwendige Überzeugung erreicht hat. Insbesondere bei einer Leistungsklage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer sind die Darlegungslast und das Beweismaß von besonderer Bedeutung.⁶ Bereits ein

¹ Im Wortlaut steht „das Gericht“, da bei einer Kammer- oder Senatsentscheidung mehrere Richter als „Gericht“ eine (gemeinsame) Überzeugung gewinnen müssen. Im Rahmen der Beweiswürdigung und der Beweislast sind daher die Begriffe „Richter“ und „Gericht“ zulässig.

² Vgl. Zöller/Heßler, § 546, Rn. 13.

³ Vgl. die Vorschrift § 259 II CPO.

⁴ Siehe S. 38 ff.

⁵ Siehe S. 45 ff.

⁶ Drefahl, S. 11.

Blick in die maßgeblichen Fachzeitschriften, in denen nahezu monatlich Entscheidungen zum Beweismaß veröffentlicht sind, offenbart die besondere Bedeutung des Beweismaßes im Versicherungsvertragsrecht.⁷

Der Einfluss des technischen Wandels und der Digitalisierung des 21. Jahrhunderts auf die gesamte Rechtsordnung ist so umfangreich, dass sich eine Vielzahl an juristischen Fachzeitschriften wie beispielsweise „Computer und Recht“, die „Multimedia und Recht“ und die „Recht Digital“ gegründet hat, die sich ausschließlich mit diesem Einfluss beschäftigen.

Der Einfluss des technischen Wandels und der Digitalisierung beschränkt sich nicht nur auf die Bereiche, die einem juristischen Laien üblicherweise in den Sinn kommen, wie z. B. Probleme zum Datenschutz- und Haftungs- sowie Urheberrecht im Internet, sondern erstreckt sich auf alle Bereiche des Zivilrechts – auch auf das Zivilprozess- und das Versicherungsrecht. Erst im Jahre 2018 hatte z. B. der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob Videoaufnahmen einer Dashcam im Zuge einer Fahrzeugkollision im Zivilverfahren als Beweismittel verwertbar sind.⁸ Die Anzahl an Entscheidungen zum Einfluss von Geräten, die Standortdaten aufzeichnen oder elektronisch gesicherte Schlösser aufschließen können, auf das Recht wird zunehmen und die gerichtliche Praxis zukünftig stark prägen.⁹ Das Beweismaß im Versicherungsprozess wird hiervon nicht unberührt bleiben, da die im Versicherungsprozess als „heilige Kuh“ geltende Beweisnot des Versicherungsnehmers bei genauere Betrachtung aufgrund von digitalen „Fingerabdrücken“ des Diebes und Standortdaten von Gegenständen nicht mehr in dem Umfang bestehen könnte wie im Zeitpunkt ihrer dogmatischen Herleitung vor knapp 50 Jahren.¹⁰ Eben jene Beweisnot begründet im Versicherungsprozess mannigfaltige Beweiserleichterungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers.

A. Beweissituation im Versicherungsprozess

Ein maßgebliches Ziel des Verfahrens ist die Herbeiführung von Rechtsfrieden für alle Beteiligten.¹¹ Es verwundert daher zunächst, wenn Rechtsprechung und Literatur im Versicherungsvertragsrecht das Beweismaß erheblich verändern. Führt man sich vor Augen, dass der Prozess gegen den Versiche-

⁷ Siehe z. B. OLG Saarbrücken VersR 2021, 303 = NJW-RR 2021, 164; OLG Karlsruhe VersR 2019, 1282 = BeckRS 2019, 11607; OLG Saarbrücken VersR 2019, 750 = BeckRS 2019, 5307; KG Berlin VersR 2018, 1063 = BeckRS 2018, 20488; OLG Düsseldorf VersR 2016, 851 = BeckRS 2015, 14803; LG Berlin VersR 2015, 1288 = BeckRS 2015, 5365; AG Frankenthal VersR 2017, 818.

⁸ Grundlegend BGH VersR 2018, 1076 = NJW 2018, 2883.

⁹ Die erste obergerichtliche Entscheidung hierzu ist bereits ergangen, siehe S. 349 ff.

¹⁰ Prägend so auch Martin/Wandt, § 1, Rn. 166.

¹¹ Oswald, NJW 2020, 3701 (3703) m. w. N.

rer grundsätzlich den normalen Regelungen der Zivilprozessordnung folgt,¹² besteht im Versicherungsvertragsrecht in der Sachversicherung allerdings die Besonderheit, dass der Versicherungsnehmer oder der Geschädigte zu den tatsächlichen Umständen des Versicherungsfalls/Schadenereignisses mangels eigener Kenntnis oder Wahrnehmung häufig nicht in dem Umfang substantiiert vortragen kann, wie dies bei anderen Vertragstypen des besonderen Schuldrechts – wie z. B. im Kauf- oder Mietrecht – der Fall ist.¹³ Bemerkenswert ist in diesem Zuge der Umstand, dass sich der Klagegegner, in der Regel der Versicherer, in den häufigsten Fällen auf das Erklären mit Nichtwissen bzgl. der maßgeblichen Tatsachen zum eigentlichen Versicherungsfall, § 138 IV ZPO, zulässigerweise berufen können wird.¹⁴ Denn der Versicherer oder eine in seinem Lager stehende Person ist bei Realisierung der versicherten Gefahr regelmäßig ebenfalls nicht zugegen.¹⁵

Mangels eigener Wahrnehmungen und Kenntnis der Parteien besteht daher die Gefahr, dass Ungenauigkeiten im Vortrag sowie Behauptungen, die im Konflikt zu der Wahrheitspflicht aus § 138 I ZPO stehen, Eingang in den Prozess finden. Es liegt die nicht zu leugnende Gefahr vor, dass dies von Betrügern ausgenutzt wird. Eine sachliche Entscheidung aufgrund objektiver Umstände ist bei einer rein subjektiven Darstellung schwerlich möglich. Trotz dieser Gefahr sind die Rechtsprechung und Literatur dazu übergegangen, dem Versicherungsnehmer immer umfangreicher Beweiserleichterungen zuzugestehen, die teilweise maßgeblich auf eine subjektive Darstellung des Versicherungsnehmers rekurrieren.¹⁶ Die Gerichte tragen hierbei dem Umstand Rechnung, dass der Versicherungsnehmer häufig mangels eigener Kenntnisse und Wahrnehmung vom Versicherungsfall in Beweisnot gerät.¹⁷ Insbesondere im Rahmen der versicherten Gefahr des Diebstahls befindet sich der

¹² BGH VersR 2002, 1089 (1090) = NJW-RR 2002, 1386 (1388). Zusammenfassend für das Beweisrecht *Hansen*, S. 240 f.; *Pohlmann*, Karlsruher Forum, 2008, 59 (59).

¹³ Dies gilt insbesondere für Fälle der Einbruchsdiebstahlversicherung oder des entwendeten Fahrzeugs in der (Voll-)Kaskoversicherung, so z. B. für den Fall eines entwendeten Fahrzeugs OLG Brandenburg, BeckRS 9998, 81572.

¹⁴ Zum Bestreiten mit Nichtwissen *Lange*, NJW 1990, 3233. Eine Ausnahme wird in der Pflichthaftpflichtversicherung für Fahrzeuge gemacht, wonach der Versicherer sich nicht pauschal mit Nichtwissen bzgl. des Unfalls erklären darf. Vgl. umfassend dazu BGH VersR 2019, 1359 = NJW 2019, 3788 m. w. N. Dazu auch OLG Frankfurt am Main VersR 1974, 585 = NJW 1974, 1473, oder wenn der Versicherer sich die Kenntnis ihm zurechenbarer Personen zurechnen lassen muss, so z. B. LG Berlin VersR 2001, 1226.

¹⁵ Vgl. für die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung MAHVersR/*Elsner*, § 13, Rn. 77; im Allgemeinen *Voit*, Symposium, 1988, 169 (171).

¹⁶ BGH VersR 2007, 241 = NJW-RR 2007, 466; BGH VersR 1993, 797 = NJW-RR 1993, 79; BGH VersR 1988, 75 = NJW-RR 1988, 342.

¹⁷ Baumgärtel/*Laumen*, Kap. 23, Rn. 1.

Versicherungsnehmer in einer Beweisnotsituation.¹⁸ Nach ständiger Rechtsprechung und Literatur genügt der Versicherungsnehmer im Rahmen einer Kaskoversicherung¹⁹ seiner Behauptungs- und Beweislast, wenn er darlegt und ggf. beweist, dass das Fahrzeug an einer Stelle abgestellt wurde und es dort nach seiner Rückkehr nicht mehr auffindbar war, sofern dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegen oder ohne den Willen des Versicherungsnehmers erfolgte.²⁰ Besondere Probleme werfen im Zusammenhang mit dem Beweismaß und dem Beweis des äußeren Bildes des Diebstahls die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und seine Angaben auf.²¹

Der zuvor angesprochene Rechtsfrieden ist im Versicherungsprozess häufig in Gefahr und verkommt zu einem Ideal, wenn sich die Entscheidungsgrundlage des Gerichts von objektiv beweisbaren Tatsachen entfernt und subjektive Angaben der Beteiligten vermehrt an Bedeutung gewinnen. Zweifelsfrei handelt es sich um ein schwierig aufzulösendes Problem. Auf der einen Seite wohnt dem Risiko „Diebstahl“ naturgemäß inne, dass objektive Erkenntnisquellen im Regelfall nicht vorliegen – weder für den Versicherungsnehmer noch für den Versicherer. Auf der anderen Seite offenbaren die von den Versicherern eingelegten Rechtsmittel, dass Versicherer mit den Urteilen oder Beschlüssen, die maßgeblich auf subjektiv geprägten Angaben des Versicherungsnehmers gründen, keinen Rechtsfrieden finden. In diesem Sinne ist bildlich davon zu sprechen, dass die gegenseitigen Interessen – der Rechtsfrieden und die Abhilfe einer etwaigen Beweisnot – im Versicherungsvertragsrecht als zwei gegensätzlich wirkende Gewichte auf der Waage der Justitia zu betrachten sind. Dass die dogmatische Grundlage des Beweises des äußeren Bildes und dessen rechtliche Klassifizierung bis heute umstritten sind, erschwert eine exakte Bestimmung des jeweiligen Gewichtes.

B. Technischer Wandel und Digitalisierung als Quellen neuer Beweisprobleme

In der Gegenwart ist die Notwendigkeit des Beweises des äußeren Bildes im Grundsatz unbestreitbar und als Rechtsfigur aus dem Verfahrensrecht in Versicherungssachen nicht mehr wegzudenken. Eine Ähnlichkeit zwischen der Apodiktik und dem Beweis des äußeren Bildes, welchen der Bundesgerichts-

¹⁸ Dazu siehe S. 123 ff.

¹⁹ Sowohl in der Teil- als auch in der Vollkaskoversicherung. Wenn im Folgenden von Kaskoversicherung gesprochen wird, sind grundsätzlich sowohl die Teil- als auch die Vollkaskoversicherung gemeint.

²⁰ BGH VersR 1996, 1135 = NJW-RR 1996, 1424; OLG Köln VersR 2013, 1576 = NJW-RR 2014, 345; OLG Hamm VersR 1996, 1488 = r+s 1996, 295; OLG Düsseldorf VersR 1998, 753 = BeckRS 9998, 02819.

²¹ Ausführlich hierzu auf S. 131 ff.

C. Ziel der Untersuchung

hof entgegen allen Bedenken stoisch in jeder Entscheidung zu dieser Rechtsfigur bekräftigt, ist unbestreitbar vorhanden. Diametral hierzu verhält sich die Lebenswirklichkeit, die passenderweise mit dem Aphorismus *panta rhei* des *Heraklit* zu beschreiben ist.²² Schon *Heraklit* wusste, dass das „wiederholte Hinabsteigen in den identischen Fluss eine Unmöglichkeit im Sein darstellte“.²³ Gleich einem sich immer verändernden Fluss wandeln sich nicht nur Kultur und Gesellschaft samt ihrer Abbildung in der Form des Rechts, sondern auch Technologie und technische Geräte, deren Einfluss auf die Rechtsordnung von noch nie dagewesener Bedeutung ist. So ermöglichen beispielsweise die Technik und Digitalisierung des 21. Jahrhunderts durch Auslesen von Daten die jederzeitige Bestimmung des Standorts eines Fahrzeugs²⁴ oder die Ermittlung, ob sich ein Dritter über das Internet in das private Netzwerk eingewählt hat.²⁵

Der technische Wandel und seine Möglichkeiten lassen die Frage zu, ob Erleichterungen, die die Rechtsprechung entwickelt hat und die sich aus dem Gesetz ergeben, noch notwendig und rechtsdogmatisch begründbar sind. Denn der technische Wandel könnte der Beweisnot des Versicherungsnehmers abhelfen und diese zu einer Reliquie der Vergangenheit werden lassen oder gar neuartige Beweisnöte erzeugen. Eine *Adaptation Heraklits* schein nicht fern, wenn man sich vorstellt: Mit dem immerwährenden Wandel allen Seins wandeln sich ebenfalls die Herausforderungen an das Recht, dem Sein einen Rechtsrahmen zu geben.²⁶

C. Ziel der Untersuchung

Ziel dieser Arbeit ist die Überprüfung von Rechtsdogmatik und rechtlicher Einordnung beweisrechtlicher Erleichterungen zum Beweismaß im Versicherungsprozess, der Entwicklung der die Beweiserleichterung beeinflussenden Wertungsstruktur und die Herausbildung verallgemeinernder Aussagen hierzu. Die Untersuchung hat daher ebenso die begriffliche und dogmatische Erklärung angrenzender beweisrechtlicher Rechtsinstitute zum Gegenstand, da sich Beweislast, Behauptungslast und Beweismaß gegenseitig bedingen und beeinflussen. Gegenstand dieser Abhandlung sind deshalb grundlegende Wertungen zum Beweisrecht, insbesondere zum Beweismaß. Zu erörtern

²² Vgl. zur Herkunft der Begrifflichkeit und deren Übersetzung *Krapinger*, S. 71.

²³ Vgl. zur Übersetzung *Krapinger*, S. 71.

²⁴ *Balzer/Nugel*, NJW 2016, 193 (193 f.); *Franzke/Nugel*, NJW 2015, 2071 (2076). Unter dem Begriff des „Fahrzeugs“ sind in diesem Sinne Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge ohne Maschinenkraft zu verstehen.

²⁵ *Günther*, s+s report 02/2018, 36 (39 f.).

²⁶ Ähnlich auch *Bork*, der das Recht als veränderlich und nicht starr ansieht, vgl. *Bork*, S. 4.

sind die sowohl durch die Rechtsprechung und Literatur als auch durch den Gesetzgeber entwickelten Beweiserleichterungen im Versicherungsvertragsrecht. Hierbei ist zu analysieren, welche Gründe den Gesetzgeber und die Rechtsprechung dazu bewegten, bestimmte Regeln zum Beweismaß sowie Abweichungen im Versicherungsvertragsrecht zu entwickeln.²⁷ Dabei wird hinterfragt, ob diese Beweggründe und Veränderungen angesichts der technischen Neuerungen des 21. Jahrhunderts wie z. B. der Aufzeichnung des Fahrzeugstandorts anhand von Daten weiterhin als rechtens und wirksam anzusehen sind.

D. Gang der Darstellung

Den ersten Teil der Arbeit bildet die Untersuchung der Beweislast, der Behauptungslast und des Beweismaßes im allgemeinen Zivil- und hieran anknüpfend speziell im Versicherungsrecht. Ausgangspunkt sind dabei das Versicherungsvertragsrecht und die Zivilprozessordnung, die dahingehend analysiert werden, ob sie für das Versicherungsrecht spezifische Vorgaben enthalten, die von üblichen Regelungen abweichen. Dem BGB kommt als *Lex generalis* mit seinen Vorschriften des ersten und zweiten Buches eine leitende Funktion zu.²⁸ Hieran anknüpfend erfolgt eine kurze Darstellung der Grundsätze zu Beweiserleichterungen im Allgemeinen und zur Vertragsauslegung. Maßgeblich sind – ebenfalls für das Versicherungsrecht – insbesondere die Vorschriften der §§ 138, 286 und 287 ZPO. Ein Wechselspiel zwischen den allgemeinen Regelungen und dem Versicherungsvertragsrecht in Verfahrensangelegenheiten ist unausweichlich. Eine grundlegende Darstellung der Beweis- und Behauptungslast sowie deren Verteilung ist für das Verständnis des Beweismaßes unabdingbar, da sich die Rechtsinstitute als Bestandteile des Beweisrechts gegenseitig bedingen und unmittelbar Einfluss aufeinander haben.

Nachdem zuvor Beweislast, Behauptungslast und Beweismaß skizziert wurden, ist im zweiten Teil zunächst die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz und den AVB Veränderungen des Beweismaßes ergeben. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf Beweiserleichterungen gelegt werden, die der Versicherer in seinen Bedingungswerken bzw. der Gesetzgeber festgelegt hat. Ein Teil der Literatur verortet z. B. in § 10 VVG eine Art Beweismaßveränderung.²⁹

²⁷ Für eine instruktive Darstellung etwaiger Erleichterungen zum VVG vor der Reform aus dem Jahre 2008 *Hansen*, S. 203 ff. Für eine anschauliche Auflistung der Beweislastverteilung für das VVG ab 2008 siehe *Pohlmann*, *Karlsruher Forum*, 2008, 55 (68 ff.).

²⁸ Vgl. *Wandt*, Rn. 158.

²⁹ *Hansen*, S. 53 zu § 7 VVG a. F.

Denn sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur fehlt es bis heute an einer dogmatischen Darstellung möglicher Beweismaßregelungen im Versicherungsvertragsgesetz nach der Reform im Jahre 2008. Es wird aufgezeigt werden, dass sich der Gesetzgeber in großem Maße – trotz Änderung vieler Aspekte – bei der Beweislastverteilung an dem bisher geltenden Recht orientiert hat. Hieran anknüpfend ist zu erörtern, ob Regelungen zur Beweismäßigung im Allgemeinen und Regelungen zum Beweismaß im Speziellen durch die Parteien wirksam vereinbart werden können. Eine Vereinbarung in diesem Sinne ist als Individualvereinbarung oder als AGB denkbar. Dies ist insoweit von Bedeutung, als dass das Beweismaß als Teil der Beweismäßigung im Versicherungsvertragsrecht regelmäßig durch die Versicherungsbedingungen beeinflusst wird. In diesem Kontext werden die Grundzüge zum Richterrecht erörtert, da jeder Einfluss auf das Beweismaß durch die Rechtsprechung allgemein als richterrechtliche Rechtsfortbildung einzuordnen ist.

Den wesentlichen Hauptteil der Arbeit bildet eine Aufarbeitung der Beweiserleichterungen in Zusammenhang mit dem Diebstahl als Hauptanwendungsbereich des Einflusses von Rechtsprechung und Literatur auf das Beweismaß. Aufgrund der zuvor dargestellten Beweisnot sind die Rechtsprechung und Literatur über die letzten Dekaden nach eigener Auffassung sowohl dem Versicherer als auch dem Versicherungsnehmer insoweit entgegengekommen, als abweichend von der gesetzlichen Intention ein Weniger an Anforderungen an das Beweismaß verlangt wird.³⁰

Der Fokus soll dabei insbesondere auf die Erleichterungen im Rahmen des Beweises über das äußere Bild, die Vermutung der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und letztlich auf die behauptete Beweiserleichterung zum Vorteil des Versicherers gelegt werden.³¹ Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier auf der rechtlichen Herleitung, der Dogmatik sowie den Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der vorgestellten Beweiserleichterung. Es fehlt an einer gesamtsystematischen Darstellung, die die Rechtsinstitute zu dem Beweisrecht im Allgemeinen und zum neuen Versicherungsvertragsrecht im Speziellen ins Verhältnis setzt.³²

Im vierten Teil wird dargelegt, welche technischen Änderungen das 21. Jahrhundert bisher mit sich gebracht hat, soweit diese für die zuvor genannten Er-

³⁰ So lässt sich bereits im Jahre 1957 eine Entscheidung des BGH unter Bezugnahme auf RGZ 153, 135 (137 f.) hierzu finden, BGH VersR 1957, 325 = BeckRS 1957, 31387820. Das Gericht verwendet zwar nicht die Begrifflichkeit „Beweises des äußeren Bildes“, inhaltlich handelt es sich jedoch um den Beweis des äußeren Bildes. Vgl. zur älteren Rspr. *Knoche*, S. 18 m. w. N.

³¹ Zur Redlichkeitsvermutung als Beweiserleichterung z. B. OLG Naumburg VersR 2014, 621 (621 f.) = r+s 2013, 597 (598 f.); AG Bochum VersR 1995, 1094; HB-Versicherungsrecht/*van Bühren*, § 1, Rn. 335 ff.

³² Vgl. *Hansen*, S. 146 ff. zum VVG a. F.

leichterungen und Abweichungen von Relevanz sind. Es wird sich zeigen, dass es dem Versicherungsnehmer unter Umständen möglich ist, aufgrund der technischen Neuerungen seit der Jahrtausendwende sehr detailliert zum Versicherungsfall vortragen zu können. Darüber hinaus wird dargestellt, dass ebenso der Versicherer durch die Auswertung von technischen Geräten im Prozess zur Sache vortragen kann.³³ Dabei wird analysiert, ob die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten eine Abkehr von der Rechtsprechung notwendig erscheinen lassen und sich hieraus Auswirkungen ergeben.

Es erscheint fraglich, ob die technisch versierte Vorgehensweise eines Diebes ohne Anpassung der Beweiserleichterungen mit den gegenwärtigen Rechtsinstituten noch rechtlich interessengerecht zu lösen ist.

Im fünften Teil wird anhand der dargestellten Grundstrukturen und erörterten Problemfelder zum Beweis des äußeren Bildes ein Vorschlag für die Implementierung einer neuen gesetzlichen Regelung zum Beweis des äußeren Bildes in das Versicherungsvertragsrecht unterbreitet.³⁴ Die vorgeschlagene gesetzliche Norm soll als Ausgangspunkt für weitere gesetzgeberische Regelungen zum Beweis des äußeren Bildes und dessen komplexe Dogmatik und Struktur dienen. Ein Vergleich mit dem gesetzlich normierten Behandlungsvertrag in §§ 630a ff. BGB zeigt, dass eine Überführung von umfangreichem Richterrecht in Gesetzesform schwerlich mit nur einer einzelnen Regelung gelingen kann.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und einem Ausblick.

³³ Zur Auswertung einer Dashcam *Mäsch/Ziegenrucker*, JuS 2018, 750. Zur Verwertbarkeit im Rahmen einer Leistungsklage gegen den Pflichthaftpflichtversicherer in der Kraftfahrzeugversicherung LG Frankenthal BeckRS 2016, 9839. Zu diesem Zeitpunkt lag indes das Grundsatzurteil des BGH zur Frage der Verwertbarkeit der Aufnahmen einer Dashcam noch nicht vor, BGH VersR 2018, 1076 = NJW 2018, 2883 (im Rahmen eines Unfallhaftpflichtprozesses). Zur Blackbox v. *Kaler/Wieser*, NVwZ 2018, 369 (371). Zum neu eingeführten § 63a StVG *Hoeren*, NZV 2018, 153 (153 ff.).

³⁴ Einen solchen Kodifikationsvorschlag hat es bisher noch nicht gegeben. Vereinzelt ist ein Kodifikationsbedarf geäußert worden, so z. B. bei *Heese*, ZZP 123 (2010), 49 (74).